

1. Besonderer Teil für das Fach Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Ziffer 9 ,34 Abs.1 LHG vom 1.1. 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008, hat der Senat der Universität Tübingen am ...200. den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach ...der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

IX. Anhang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit keine speziellen Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Der Studiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ vermittelt Einblicke in die kulturelle Entwicklung des Menschen von den Anfängen bis in die Frühe Neuzeit - mit Ausnahme der Kulturen des Alten Orients und der Antiken Kulturen des Mittelmeerraums, die Gegenstand anderer Studiengänge sind. Als primäre Quellengrundlage dienen den beteiligten Fachwissenschaften (Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie, Archäologie des Mittelalters) dabei die materiellen Hinterlassenschaften der betreffenden Epochen (Bau- und Bodendenkmäler, archäologische Funde, bildliche Überlieferung). Für die Frühgeschichte sowie das Mittelalter ergibt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Synthese mit der schriftlichen Überlieferung. Ein besonderer Ausbildungsschwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Grundlagenwissen zur Kulturgeschichte des europäischen Raums in vormoderner Zeit (Ur- und Frühgeschichte und Mittelalter). Dazu gehört auch die Kenntnis wichtiger archäologischer Denkmäler und Funde. Darüber hinaus sollen den Studierenden Grundkenntnisse im Bereich archäologischer Methodik und Theoriebildung vermittelt werden. Dies schließt den Erwerb von Basiskompetenzen in der Feldarchäologie, in der archäologischen Datenerhebung und -analyse sowie in der öffentlichen Vermittlung archäologischen Fachwissens mit ein.

(2) Durch die B.A.-Prüfung wird der Erwerb von grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens sowie von grundlegenden bzw. speziellen Kenntnissen aus dem Bereich archäologischer Forschung (Ur- und Frühgeschichte und Mittelalter) nachgewiesen. Außerdem wird die Befähigung zu praktisch-archäologischer Tätigkeit bestätigt.

(3) Durch die M.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden komplexe Fragestellungen entwickeln und beantworten können sowie die Fähigkeit erworben haben, kulturhistorische Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen, um so im wissenschaftlichen Bereich tätig sein zu können.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Der B.A.-Studiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ gliedert sich als Haupt- oder Nebenfach in jeweils drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) Der konsekutive, forschungsorientierte M.A.-Studiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“ umfasst zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden. Die Zulassung in den Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“ setzt u.a. überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse im Bachelorstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ oder einem vergleichbaren Studiengang voraus.

(3) Der konsekutive, forschungsorientierte M.A.-Studiengang „Archäologie des Mittelalters“ umfasst zwei Studienjahre und kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden. Die Zulassung in den Masterstudiengang „Archäologie des Mittelalters“ setzt u.a. überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse im Bachelorstudiengang „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters“ oder einem vergleichbaren Studiengang voraus. Über die Vergleichbarkeit entscheiden jeweils die Vertreter des Fachs.

§ 4 Nebenfächer

¹Abweichend von § 2 des Allgemeinen Teiles ist für das Studium der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters bis auf weiteres das folgende Nebenfach möglich:

- Geschichte

Mit diesem Fach werden organisatorische Absprachen getroffen, die die Studierbarkeit der Fächerkombination gewährleistet.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) ¹Als Modulveranstaltungen in den beiden ersten Studienjahren werden regelmäßig allgemein einführende und themenorientierte Proseminare, Vorlesungen und Exkursionen sowie auf die Ausbildung der produktiven Fähigkeiten der Studenten zielende Übungen und Lehrgrabungen angeboten. Im zweiten Studienjahr werden die erworbenen Kenntnisse in einem berufsorientierten Praxismodul angewandt und vertieft. ²Im dritten Studienjahr wird ein zeitlicher Schwerpunkt aus den Bereichen Ältere Urgeschichte und Quartärökologie, Jüngere Urgeschichte bzw. Archäologie des Mittelalters gewählt. Als Modulveranstaltungen werden regelmäßig Seminare, Vorlesungen und Übungen angeboten. Die in der B.A.-Arbeit erarbeiteten Resultate werden in einem schwerpunktübergreifenden Modul in Präsentationen umgesetzt und in einem Kolloquium vorgestellt. In jedem Modul ist eine Prüfungsleistung zu erbringen; in Vorlesungen ist diese in der Regel eine Klausur und in den Seminaren jeweils ein Referat und eine schriftliche Hausarbeit von 10 – 15 Seiten Text (Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturliste und Abbildungen nicht mitgerechnet). Eventuelle Abweichungen hiervon werden vom Veranstalter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben.

(2) ¹Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²Hier sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihre Anwendung geübt werden. ³Die Einbindung der Studierenden in höherem Semester in die Tutorien soll den Erwerb der Fähigkeit, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben, unterstützen.

(3) Im Rahmen der M.A.-Studiengänge ist die Teilnahme an einer großen oder mehreren kleinen Exkursionen, die der unmittelbaren Anschauung und Auseinandersetzung der Studierenden mit den archäologischen Denkmälern in Museen oder im Gelände unter wissenschaftlicher Anleitung dienen, verpflichtend.

(4) Die Studierenden der M.A.-Studiengänge vertiefen ihre Kenntnisse der Archäologischen Praxis in einem mehrwöchigen fachbezogenen Praktikum im Gelände, Museum, Denkmalamt oder Labor, und anhand einer weiteren mehrwöchigen Grabung.

§ 6 Sprachkenntnisse

¹Für das Studium der „Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters“ sind im Haupt- und Nebenfach gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren Fremdsprache notwendig, die im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden müssen.

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studienumfang

(1) ¹Das Studium der „Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters“ als *Hauptfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 Leistungspunkten, davon entfallen 102 auf die fachspezifischen Module und 18 auf die Module des überfachlichen Bereiches (vgl. Anhang 1; Rahmenordnung § 2 Abs. 2). Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, welches der Studiengangverantwortliche ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt. ²Zusätzlich sind Leistungen im Nebenfach im Umfang von 60 LP zu erbringen.

(2) Das Studium der „Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters“ als *Nebenfach* eines B.A.-Studiengangs erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (vgl. Anhang 1) mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(3) Das Studium der „Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie“ und der „Archäologie des Mittelalters“ als M.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. (Modultabellen siehe Anhang)

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* ist die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* ist die regelmäßige Teilnahme an den für das 1. Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei Modulen mit zusammen 12 LP erbracht werden müssen (vgl. Anhang 1).

(2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus der studienbegleitenden Prüfungsleistung, die im Grundlagenmodul (Anhang 1: Modul 1) mit 6 LP erbracht wird.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module
3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:

1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
2. die Leistungsnachweise aller für das erste Studienjahr geforderten Module
3. die regelmäßige Teilnahme an den für das zweite Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der im zweiten Studienjahr geforderten fachspezifischen Module im Umfang von 36 LP.

- (2) Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der im zweiten Studienjahr geforderten fachspezifischen Module im Umfang von 18 LP
- (3) Die Fachnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
 3. die regelmäßige Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

- (1) ¹Die Fachprüfung wird im *Hauptfach* studienbegleitend abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den geforderten fachspezifischen Modulen im Umfang von 102 LP (vgl. Anhang 1) erbracht.
- (2) ¹Die B.A.-Arbeit (siehe allg. Teil, § 30) mit 12 LP wird in einem speziellen Modul des letzten Semesters geschrieben. ²Die Erstellung der Arbeit erfolgt während der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn der Vorlesungen im Sommersemester.
- (3) ¹Die Fachprüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den geforderten fachspezifischen Modulen im Umfang von 60 LP (vgl. Anhang 1) erbracht.
- (4) ¹Für die Fachnote im *Hauptfach* werden die Noten geforderter fachspezifischer Module im Umfang von 90 LP gewertet. Unter den bewerteten Modulen muss die B.A.-Arbeit sein. Geforderte fachspezifische Module im Umfang von 12 LP, die jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) abgeschlossen wurden, gehen nicht in die Notenbildung ein. ²Für die Fachnote im *Nebenfach* werden die Noten geforderter fachspezifischer Module im Umfang von 54 LP gewertet. Ein gefordertes fachspezifisches Modul im Umfang von 6 LP, das jedoch mindestens mit der Note „ausreichend“ (4) abgeschlossen wurde, geht nicht in die Notenbildung ein. ³Die gewerteten Prüfungsleistungen werden nach den Leistungspunkten der Module gewichtet.

VII. M.A.-Prüfung

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu den M.A.-Studiengängen „*Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie*“ und „*Archäologie des Mittelalters*“ sind ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der „*Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters*“ oder eine vergleichbare Leistung.
- (2) Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang „*Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie*“ ist die regelmäßige und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen im Umfang von 90 Leistungspunkten bis zur Meldung der Prüfung.
- (3) Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im M.A.-Studiengang „*Archäologie des Mittelalters*“ ist die regelmäßige und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen im Umfang von 90 Leistungspunkten bis zur Meldung der Prüfung.

§ 15 Art und Durchführung der M.A.-Prüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die mündliche M.A.-Prüfung und die M.A.-Arbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Fach „*Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie*“ in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Module 1 bis 6
- Module 8 bis 11
- Modul 7 oder Modul 18

In den Modulen 1, 4 und 8 dürfen insgesamt höchstens jeweils zwei Hauptseminare aus einem der Bereiche Ältere UFG, Jüngere UFG oder Mittelalter erbracht werden.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Fach „*Archäologie des Mittelalters*“ werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 5 und Modul 10
- Module 13 bis 21.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(5) Mit den Leistungen in der mündlichen M.A.-Prüfung dieser Ordnung soll der Prüfungskandidat seine Fähigkeit beweisen, dass er die von ihm gewählten Spezialgebiete in ihren umfassenden fachlichen Zusammenhängen sicher beherrscht und über ein vertieftes methodologisches Grundwissen verfügt. Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen M.A.-Prüfung ist, dass der Prüfungskandidat alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat. Die M.A. Prüfung hat eine Dauer von 60 Minuten.

(6) Im Fach „*Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie*“ besteht die mündliche M.A.-Prüfung zu etwa einem Drittel aus der Verteidigung der Masterarbeit und zu etwa zwei Dritteln aus Themenbereichen der Prähistorischen Archäologie in Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

(7) Im Fach „*Archäologie des Mittelalters*“ besteht die mündliche M.A.-Prüfung zu etwa einem Drittel aus der Verteidigung der Masterarbeit und zu etwa zwei Dritteln aus Themenbereichen der Mittelalterarchäologie in Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten.

(8) Die M.A.-Arbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils (§ 36) anzufertigen.

(9) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Note der mündlichen Prüfung und der Note der M.A.-Arbeit.

VIII. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am.....in Kraft.
Evtl. Übergangsregelungen

Tübingen, den

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

1.2 Übersicht M.A. „Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie“

| WS 1 | SS 2 | WS 3 | SS 4 |
|--|--|---|--|
| Modul 1: Vertiefung der Methodenkenntnis 1-1 Vorlesung Methodik im Forschungskontext (6 LP) 1-2 Archäologische Methodik – Ältere UFG (6 LP) 1-3 Archäologische Methodik – Jüngere UFG (6 LP) 1-4 Archäologische Methodik – Mittelalter (6 LP) 12 LP | Modul 4: Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte 4-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsarchäologie (6 LP) 4-2 Sozial- und Wirtschaftsarchäologie – Ältere UFG (6 LP) 4-3 Sozial- und Wirtschaftsarchäologie – Jüngere UFG (6 LP) 4-4 Sozial- und Wirtschaftsarchäologie – Mittelalter (6 LP) 12 LP | Modul 8: Archäologische Quellen vor ihrem kulturhistorischen Hintergrund 8-1 Vorlesung Kulturhistorische Interpretationsansätze (6 LP) 8-2 Kulturhistorische Analyse archäologischer Quellen – Ältere UFG (6 LP) 8-3 Kulturhistorische Analyse archäologischer Quellen – Jüngere UFG (6 LP) 8-4 Kulturhistorische Analyse archäologischer Quellen – Mittelalter (6 LP) 12 LP | |
| Modul 2: Freies Modul * 12 LP | Modul 5: Exkursion 5-1 Vorbereitung einer Exkursion (4 LP) 5-2 Exkursion (2 LP) 6 LP | Modul 9: Räumliche Analyse und GIS 9-1 Raumanalytische Verfahren (3 LP) 9-2 Archäologiespezifische Software (3 LP) 6 LP | |
| Modul 3: Archäologische Praxis I 3-1 Seminar Denkmalpflege (3 LP) 3-2 Übung zur Denkmalpflege (3 LP) 6 LP | Modul 6: Archäologische Praxis II 6-1 Grabung (4 LP) 6-2 Grabungskolloquium (2 LP) 6 LP | Modul 10: Wissenschaftliches Forschen, Analysieren und Schreiben 10-1 Recherche und Analyse (3 LP) 10-2 Forschungskolloquium (3 LP) 6 LP | |
| | Modul 7: Archäologische Praxis III ** 7-1 Praktikum (4 LP) 7-2 Kolloquium (2 LP) 6 LP | Modul 11: Museologie 11-1 Seminar Museologie (3 LP) 11-2 Übung zur Museologie (3 LP) 6 LP | |
| | Modul 18: Archäologische Praxis Mittelalter III ** 18-1 Praktikum (4 LP) 18-2 Kolloquium (2 LP) 6 LP | | Modul 12: Prüfungsmodul 12-1 Master-Arbeit (20 LP) 12-2 Mündliche Prüfung (10 LP) 30 LP |
| 30 LP | 30 LP | 30 LP | 30 LP |

* Seminare im Umfang von 12 LP aus affinen Fächern (siehe Modulhandbuch).

** Wahlweise muss Modul 7 oder Modul 18 belegt werden.

Die Module 6 und 7 können im 1., 2. oder 3. Semester absolviert werden.

Alternativ können die Module 2 und 3 im 3. Semester und die Module 9, 10 und 11 im 1. Semester absolviert werden.

1.3 Übersicht M.A. „Archäologie des Mittelalters“

| WS 1 | SS 2 | WS 3 | SS 4 |
|--|---|---|--|
| Modul 13: Vertiefung der Methodenkenntnis in der Mittelalterarchäologie 13-1 Vorlesung Methodik im Forschungskontext (6 LP) 13-2 Archäologische Methodik – Mittelalter (6 LP) 12 LP | Modul 16: Sozial-, Wirtschafts- und Technikgeschichte des Mittelalters 16-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsarchäologie (6 LP) 16-2 Sozial- und Wirtschaftsarchäologie - Mittelalter (6 LP) 12 LP | Modul 19: Archäologische Quellen vor ihrem kulturhistorischen Hintergrund Schwerpunkt Mittelalter 19-1 Vorlesung Kulturhistorische Interpretationsansätze (6 LP) 19-2 Kulturhistorische Analyse archäologischer Quellen - Mittelalter (6 LP) 12 LP | |
| Modul 14: Freies Modul * 12 LP | Modul 5: Exkursion 5-1 Vorbereitung einer Exkursion (4 LP) 5-2 Exkursion (2 LP) 6 LP | Modul 20: Räumliche Analyse und GIS, Schwerpunkt Mittelalter 20-1 Raumanalytische Verfahren (3 LP) 20-2 Archäologiespezifische Software (3 LP) 6 LP | |
| Modul 15: Archäologische Praxis Mittelalter I 15-1 Seminar Denkmalpflege (3 LP) 15-2 Übung zur Denkmalpflege - Mittelalter (3 LP) 6 LP | Modul 17: Archäologische Praxis Mittelalter II 17-1 Grabung (4 LP) 17-2 Grabungskolloquium (2 LP) 6 LP | Modul 10: Wissenschaftliches Forschen, Analysieren und Schreiben 10-1 Recherche und Analyse (3 LP) 10-2 Forschungskolloquium (3 LP) 6 LP | |
| | Modul 18: Archäologische Praxis Mittelalter III 18-1 Praktikum (4 LP) 18-2 Kolloquium (2 LP) 6 LP | Modul 21: Museologie, Schwerpunkt Mittelalter 21-1 Seminar Museologie (3 LP) 21-2 Übung zur Museologie (3 LP) 6 LP | Modul 22: Prüfungsmodul 22-1 Master-Arbeit (20 LP) 22-2 Mündliche Prüfung (10 LP) 30 LP |
| 30 LP | 30 LP | 30 LP | 30 LP |

* Seminare im Umfang von 12 LP aus affinen Fächern (siehe Modulhandbuch).

Die Module 17 und 18 können im 1., 2. oder 3. Semester absolviert werden.

Alternativ können die Module 14 und 15 im 3. Semester und die Module 20, 10 und 21 im 1. Semester absolviert werden.